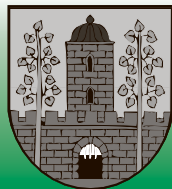


Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde

Finsterwalder

Stadt



Anzeiger

Jahrgang 24

Finsterwalde, den 21. März 2014

Nummer 3

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

In der Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2014 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 40 vom 27.11.2013

Vorlage: BV-2014-034

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 40 vom 27.11.2013.

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 41 am 26.02.2014

Vorlage: BV-2014-035

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die geänderte Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 41 vom 26.02.2014.

Energetisches Quartierskonzept Innenstadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2014-037

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das in der Fassung vom 10.12.2013 vorliegende Integrierte energetische Quartierskonzept Innenstadt.
Das Konzept ist als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) und bei sonstigen die Innenstadt betreffenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.
2. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung des Konzeptes beauftragt. Für die Konzeptumsetzung soll ein Sanierungsmanagement mit Unterstützung des KfW-Programms 432 Energetische Stadtsanierung auf Basis der im Konzept enthaltenen Überlegungen eingerichtet werden.

Abwägung zur Lärmaktionsplanung Stufe 2

Vorlage: BV-2014-004

Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Entwurf der Lärmaktionsplanung ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).

Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Lärmaktionsplan eingearbeitet wird.

Beschluss des Lärmaktionsplanes Stufe 2

Vorlage: BV-2014-005

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende Lärmaktionsplanung der Stufe 2 (Stand Januar 2014).

Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bauverfahrens für das Grundstück Flur 1, Flurstück 7 der Gemarkung Finsterwalde „Florian-Geyer-Straße Nord“

Vorlage: BV-2013-145-1

1. Für das Gebiet Flur 1, Flurstück 7 der Gemarkung Finsterwalde, gemäß anliegendem Lageplan (Anlage 1) vom 14.11.2013 wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Planungsrecht für ein Wohngebäude inklusive Garage/Carport und Nebenanlagen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorlage: BV-2014-001

1. Der Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde wird geändert. Mit der Änderung werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:
Darstellung einer Wohnbaufläche - straßenbegleitend, nördlich der Florian-Geyer-Straße - anstelle der bisher im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für Landwirtschaft.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll wie folgt durchgeführt werden: öffentlicher Aushang und Unterrichtung in der Verwaltung.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für das Grundstück Langer Damm 6 - „Erweiterung Lidl-Markt“

Vorlage: BV-2014-012

1. Für das Gebiet Flur 13, Flurstücke 146, 226, 227, 239, 240 und Flur 16, Flurstück 655 (teilweise) der Gemarkung Finsterwalde, gemäß anliegendem Lageplan (Anlage 1) vom 07.01.2014 wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Mit dem Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Planungsrecht für die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche und Vergrößerung der zulässigen Verkaufsfläche von derzeit 800 qm auf 1.100 qm.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für den Bebauungsplan „Erweiterung Lidl-Markt“

Vorlage: BV-2014-024

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Übertragung der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes „Erweiterung Lidl-Markt“ mit der Firma Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG, Lampertswalde.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilabschnitt 1.1 Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES)**Vorlage: BV-2014-003**

1. Der 2. Entwurf der Flächennutzungsplanänderung 1.1 und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom November 2013 gebilligt.
2. Der 2. Entwurf der Flächennutzungsplanänderung 1.1 und der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“**Vorlage: BV-2014-002**

1. Der 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“ und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom November 2013 gebilligt.
2. Der 3. Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sind aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Vergabe August-Bebel-Straße**Vorlage: BV-2014-008**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Zuschlag für den Straßenausbau August-Bebel-Straße in Finsterwalde der Firma EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH aus Kolkwitz in Höhe von 635.893,11 EUR zu erteilen.

Ausbau Sonnewalder Straße, Vereinbarung mit Baulastträger
Vorlage: BV-2013-142-1

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Vereinbarung Nr. 13843-12-99297 zu bestätigen.

Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung der Vereinbarung ermächtigt.

Variantenentscheidung Gehweg Sonnewalder Straße**Vorlage: BV-2014-011**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, auf der Grundlage der Vorplanungsunterlagen und den Abwägungsinhalten die Variante 2 realisieren zu lassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Abhängigkeit der Haushaltsmöglichkeiten das Vorhaben durchzuführen.

Gehwegerneuerung Thüringer Straße**Vorlage: BV-2014-010**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Gehweg, die Begründung, die Regenentwässerung und die Straßenbeleuchtung der Thüringer Straße zu erneuern.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Abhängigkeit der Haushaltsmöglichkeiten das Vorhaben vorzubereiten und durchzuführen.

Neugestaltung eines Teiles des Innenstadtquartieres zwischen Schulstraße/Grabenstraße/Berliner Straße/Platz der Solidarität - Erweiterung**Vorlage: BV-1997-108-2**

Der Bereich des östlichen Teiles des Quartiers, welches gemäß Beschluss BV-1997-108-1 bis zum Platz der Solidarität als Parkplatzanlage/Freifläche gestaltet werden soll, wird um das Grundstück Grabenstraße 8, Flur 14, Flurstück 33 erweitert.

Aufstellen von Gießkannenständern auf dem Friedhof Sonnewalder Straße**Vorlage: BV-2014-029**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung mit dem Aufstellen von je einem Gießkannenständer (Variante 2 ohne Münzschlösser) an allen 3 Friedhofseingängen sowie weitere Standorte im Einvernehmen mit Vertretern des Seniorenbeirates festzulegen.

Bestätigung der Ortsdurchfahrtsvereinbarung zur Verlegung der B 96 in Finsterwalde**Vorlage: BV-2014-040**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Vereinbarung B 96 Verlegung der Ortsdurchfahrt Finsterwalde zu bestätigen.

Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung der Vereinbarung ermächtigt.

Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde**Vorlage: BV-2014-038**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde.

Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Finsterwalde für das Schuljahr 2014/2015**Vorlage: BV-2014-039**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der vorliegenden Fortschreibung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Finsterwalde für das Schuljahr 2014/2015 zu.

Dritte Änderungssatzung zur Kindertagesstättengebührensatzung der Stadt Finsterwalde**Vorlage: BV-2006-013-3**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der vorliegenden dritten Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Finsterwalde für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen zu.

Bericht der eingeworbenen Mittel in Form von Spenden, Sponsoringleistungen und Werbungen im 2. Halbjahr 2013**Vorlage: BV-2013-113-1**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht der eingeworbenen Mittel in Form von Spenden, Sponsoringleistungen und Werbungen für das 2. Halbjahr 2013 zur Kenntnis. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister für das 2. Halbjahr 2013 Entlastung erteilt.

Zweite Änderung der Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2012-034-2

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die zweite Änderung der Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde.

Bericht zur örtlichen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 in der Stadt Finsterwalde gem. § 102 Abs. 1 Ziff. 5 Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 14.11.2013**Vorlage: BV-2014-027**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zur örtlichen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 in der Stadt Finsterwalde gem. § 102 Abs. 1 Ziff. 5 Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 14.11.2013 zur Kenntnis.

Bericht über die unvermutete Kassenprüfung beim Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde (EWB) vom 10.01.2014**Vorlage: BV-2014-041**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht über die unvermutete Kassenprüfung beim Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde (EWB) vom 10.01.2014 zur Kenntnis.

Bericht zur örtlichen Prüfung von Vergaben beim Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde gem. § 102 Abs. 1 Ziff. 4 und § 101 Abs. 2 BbgKVerf vom 11.11.2013

Vorlage: BV-2014-042

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zur örtlichen Prüfung von Vergaben beim Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde gem. § 102 Abs. 1 Ziff. 4 und § 101 Abs. 2 BbgKVerf vom 11.11.2013 zur Kenntnis.

Vergabe Mischwasserkanalbau Sonnewalder Straße

Vorlage: BV-2014-046

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Vergabevorschlag des Planungsbüros Grontmij GmbH zu, den Auftrag „Los 1 - Mischwasserkanalbau Sonnewalder Straße“ an die Firma Finsterwalder Bau-Union GmbH, mit der Angebotssumme von 603.289,71 EUR brutto zu vergeben.

Vergabe Mischwasserkanalbau August-Bebel-Straße

Vorlage: BV-2014-045

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Vergabevorschlag des Planungsbüros Grontmij zu, den Auftrag „LOS 2 Mischwasserkanal und Hausanschlüsse“ der Baumaßnahme August-Bebel-Straße an die Firma EUROVIA VBU GmbH mit der Angebotssumme von 196.505,90 EUR brutto zu vergeben.

Anlage BV-2006-013-3

Dritte Änderungssatzung zur Gebührensatzung

für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde vom 28.09.2006

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286) in der derzeit gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches – Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I, S. 1163) in der derzeit gültigen Fassung und des § 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I vom 06.08.2004, S. 384) in der derzeit gültigen Fassung sowie dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Elbe-Elster vom 12. Dezember 2012 über die Grundsätze über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.02.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde vom 28.09.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde, Finsterwalder Stadtanzeiger Nr. 13/2006 Seite 10-13 vom 15.12.2006, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 24.04.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde, Finsterwalder Stadtanzeiger Nr. 05/2013 Seite 3 vom 24.05.2013 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

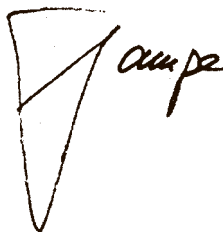
§ 4 Entstehen der Gebühr / Fälligkeit

- Die Gebühr wird als Monatsbeitrag erhoben und zum 28. des laufenden Monats fällig und ist für jedes angemeldete Kind zu zahlen, auch wenn das Kind nicht durchgängig anwesend sein sollte.

Artikel 3

Die dritte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde tritt zum 01.03.2014 in Kraft.

Finsterwalde, 26.02.2014



Gampe

Bürgermeister

Anlage BV-2012-034-2

Zweite Änderung der Entgeltordnung

für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das 4. ÄndG vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.02.2014 folgende zweite Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde vom 22.02.2012, zuletzt geändert am 27.11.2013, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

- neu aufgenommen wird

Anlage 1.1 Entgelttabelle Räumlichkeiten und Anlagen

Pkt. 1 Grundschulen

1.1	Grundschule Stadtmitte	
1.1.6	Sporthof der Grundschule Stadtmitte	35,90 EUR/Stunde
1.1.7	Volleyballfeld	16,47 EUR/Stunde

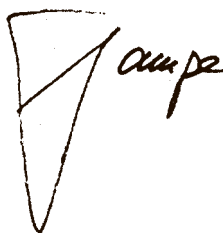
Anlage 1.2 Entgelttabelle Räumlichkeiten und Anlagen

Pkt. 1 Grundschulen

1.1	Grundschule Stadtmitte	
1.1.6	Sporthof der Grundschule Stadtmitte	15,00 EUR/Stunde
1.1.7	Volleyballfeld	10,00 EUR/Stunde

Artikel 3

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt zum 01.03.2014 in Kraft. Finsterwalde, 26.02.2014



Gampe

Bürgermeister

Anlage BV-2014-039**Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Finsterwalde für das Schuljahr 2014/2015**

Auf der Grundlage § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg - BbgSchulG in der zur Zeit gültigen Fassung, der Grundschulverordnung (GV) und den Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde durch ihren Beschluss vom 26.02.2014 folgende Schulbezirkssatzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

Gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

(1) Auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Schulbezirke um die Ortsteile Eichholz und Dröbzig der Gemeinde Heidefeld als amtsangehörige Gemeinde des Amtes Elsterland erweitert.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Finsterwalde.

§ 3 Zuordnung

- (1) Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Schulen sind deckungsgleich.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit der Grundschule ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (siehe Schulentwicklungsplanung der Stadt Finsterwalde BV-2012-015, S. 8/9).
- (3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Aufnahme nach § 4 Abs. 2 der Grundschulverordnung (GV).
- (4) Über die Aufnahme in der Schule entscheidet die Schulleiterin unter Beachtung der Vorgaben des Schulträgers und der Schulbehörde.

§ 4 Aufnahmekapazität

- (1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) festgelegt.
- (2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift über die Unterrichtsorganisation.
- (3) Die Zügigkeit wird wie folgt festgelegt:

	Maximale Klassenbildung
Grundschule Stadtmitte mit Ganztagsbetrieb in der Form einer Verlässlichen Halbtagsgrundschule Karl-Marx-Straße 3	1 Regelklasse 1 Klasse mit Flexibler Eingangsphase
Grundschule Finsterwalde Nehesdorf mit flexibler Eingangsstufe Kantstraße 1	1 Regelklasse 1 Klasse mit Flexibler Eingangsphase
Grundschule Nord mit Ganztagsbetrieb in der offenen Form Frankenaer Weg 44	2 Regelklassen

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 26.02.2014



Gampe
Bürgermeister

Anlage zur BV-2014-038**Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde**

Aufgrund von §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. 1/13, [Nr. 18]) i. V. m. § 27 Abs. 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. 1/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. 1/08, [Nr. 12], S. 202, 206) wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.02.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Stadt Finsterwalde gewährt den Mitgliedern der Wehrführung und weiteren Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.

An folgende Sonderfunktionen werden funktionsgebundene Aufwandsentschädigungen gewährt:

- a) Stadtbrandmeister
- b) Stellvertretender Stadtbrandmeister
- c) Zugführer
- d) Jugendwart
- e) Jugendgruppenleiter
- f) Funkbeauftragter
- g) Sicherheitsbeauftragter
- h) Kassenwart
- i) ehrenamtlicher Gerätewart

(2) Durch die Gewährung der monatlichen Aufwandsentschädigung sollen die mit der wahrgenommenen Funktion verbundenen Mehraufwendungen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, die den betroffenen Personen entstehen, abgegolten werden.

(3) Mit der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen abgegolten.

§ 2**Höhe der Aufwandsentschädigung**

- | | |
|---|----------|
| a) Stadtbrandmeister | 125,00 € |
| b) Stellvertretender Stadtbrandmeister | 100,00 € |
| c) Zugführer Löschzug 1 - 4 | 80,00 € |
| d) Jugendwart | 80,00 € |
| e) Jugendgruppenleiter Löschzug 1, 2 und 4 | 50,00 € |
| f) Funkbeauftragter | 50,00 € |
| g) Sicherheitsbeauftragter | 50,00 € |
| h) Kassenwart | 50,00 € |
| i) ehrenamtlicher Gerätewart Löschzug 2, 3, | 450,00 € |

§ 3**Zahlungsbestimmungen**

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich rückwirkend jeweils zum 1. des Folgemonats gezahlt.
- 2) Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, indem eine der Funktionen nach § 1 Abs. 1 schriftlich übertragen wird. Der Anspruch endet mit dem letzten Tag des Monats, indem die Wahrnehmung der Funktion beendet wird.
- 3) Wird die Funktion vorübergehend über einen Zeitraum von mehr als drei Kalendermonaten durch den Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.
- 4) Ist ein Vertreter für Funktionen nach § 1 Abs. 1 schriftlich bestellt und nimmt dieser die jeweilige Funktion ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, so erhält er für jeden darüber hinausgehenden vollen Kalendermonat der Vertretung dreiviertel der für den zu Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist hierbei anzurechnen.

§ 4**Außerkräfttreten/Inkräfttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Finsterwalde über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde vom 04.10.2001, BV-2001-112, außer Kraft. Finsterwalde, 26.02.2014



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses**zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsvorsteher am Sonntag, dem 25. Mai 2014**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung findet am

Dienstag, dem 25. März, um 17.00 Uhr, im Stadtverordnetensitzungssaal der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8; 03238 Finsterwalde statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung.

Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Finsterwalde, den 11.03.2014



Michael Miersch
Wahlleiter

Bekanntmachung**über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsvorsteher am Sonntag, dem 25. Mai 2014**

In den Wahlausschuss wurden nachfolgende Personen als Beisitzer/innen berufen:

Familienname/Vorname	für die Partei/politische Vereinigung/Wählergruppe
Dr. Schroeter, Klaus	DIE LINKE
Sack, Erika	CDU
Szott, Bernd	FDP
Simler, Solveig	—
Reinhard, Peter	—

Finsterwalde, den 11.03.2014



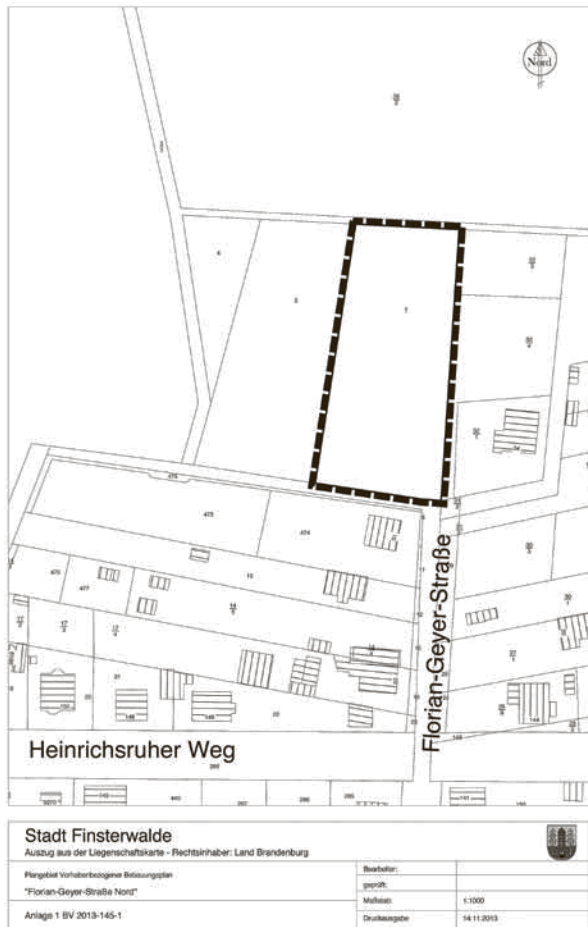
Michael Miersch
Wahlleiter

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Florian-Geyer-Straße Nord“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 26.02.2014 beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das in anliegendem Übersichtsplan dargestellte Gebiet „Florian-Geyer-Straße Nord“ Flur 1, Flurstück 7 der Gemarkung Finsterwalde aufzustellen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Schaffung Planungsrecht für ein Wohngebäude inklusive Garage/Carport und Nebenanlagen.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.



Finsterwalde, den 03.03.2014

Gampe

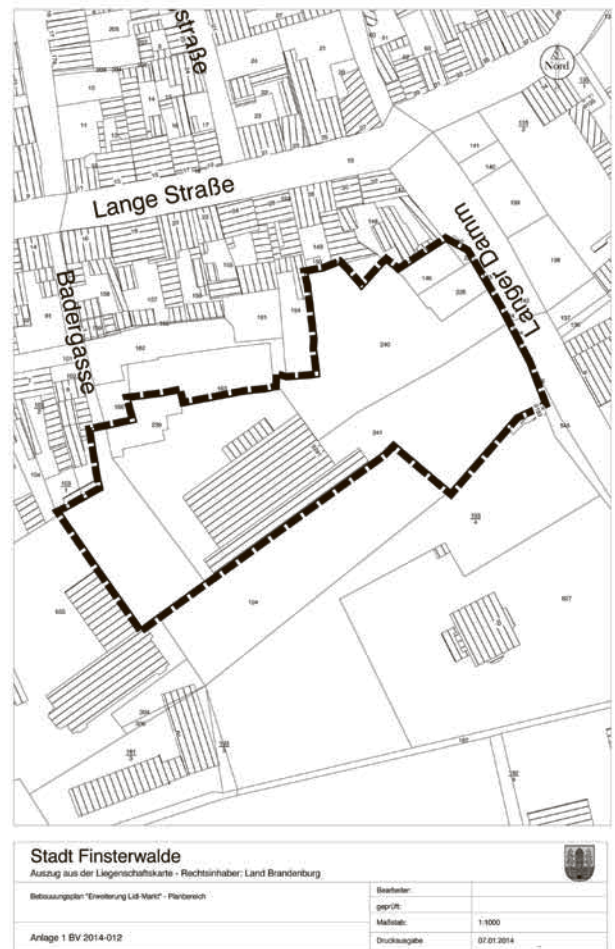
Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Lidl-Markt“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 26.02.2014 beschlossen, einen Bebauungsplan für das in anliegendem Übersichtsplan dargestellte Gebiet „Erweiterung Lidl-Markt“ Flur 13, Flurstücke 146, 226, 227, 239, 240 241 und Flur 16, Flurstück 655 (teilweise) der Gemarkung Finsterwalde aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Planungsrecht für die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche und Vergrößerung der zulässigen Verkaufsfläche von derzeit 800 qm auf 1.100 qm.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.



Finsterwalde, den 03.03.2014

Gampe

Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 3. Entwurfes des Bebauungsplanes „Osttangente“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.02.2014 die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes des Bebauungsplanes „Osttangente“ sowie der Begründung und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (*) beschlossen.

Die Lage des Plangebiets ist im beigefügtem Kartenausschnitt dargestellt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine östliche Umfahrungsstraße von Kreisverkehr Schacksdorfer Straße bis zum Kreisverkehr Dresdener Straße, (folgende Straßen kreuzend: Margaretenstraße, Klarastraße, Helenenstraße, Marienstraße und Fliegerstraße), geschaffen werden.

Die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes des Bebauungsplanes „Osttangente“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)) einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen erfolgt in der Zeit vom 08.04.2014 bis einschließlich 09.05.2014 im Korridor des Erdgeschosses (Eingang M) des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während nachfolgender Zeiten:

montags	von 9.00 Uhr - 16.00 Uhr,
dienstags	von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr,
donnerstags	von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen (*) verfügbar:

1. Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten:

- Vorentwurf zum Grünordnungsplan (Verfasser Subatzus Bringmann GbR Dörrwalde) vom Februar 1999, Ergänzung zum Grünordnungsplan Bestandserfassung der Avi-, Herpeto-, Tagfalter- und Heuschreckenfauna (Verfasser Subatzus & Bringmann GbR Dörrwalde) vom Juli 1999, Naturschutz-Fachbeitrag Beschreibung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft Teilgutachten Biotoptypen der Roten Listen (Verfassung Dipl.-Biologe Norbert Wedl Müncheberg) Dokumentation vom 15.04.2012, Fachbeitrag zur Feststellung und naturschutzfachlichen Bewertung gesetzlich geschützter Biotope sowie der Bearbeitung möglicher Verbotstatbestände nach § 30 Abs. 2 und von Ausnahmetatbeständen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG (Verfasser Dipl.-Biologe Norbert Wedl Müncheberg) Dokumentation vom 22.03.2012, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Umweltprüfung Überprüfung und Neubearbeitung der Vogelfauna, Schmetterlingsfauna, Herpetofauna (Verfasser Dipl.-Biologe Norbert Wedl Müncheberg) Dokumentation vom 31.08.2012, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Umweltprüfung Überprüfung und Neubearbeitung der Vogelfauna, Schmetterlingsfauna, Herpetofauna (Verfasser Dipl.-Biologe Norbert Wedl Müncheberg) Dokumentation vom 30.10.2013
- Schallimmissionsschutztechnische Untersuchungen und gutachterliche Bewertungen (Verfasser GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik Cottbus) Themen: Teil I Anspruchsprüfung vom 26.07.2006, Teil II Schallschutzmaßnahmen vom 23.10.2006, Variantenuntersuchung und gutachterliche Bewertung Variantenuntersuchung für Regelgeschwindigkeit 70/50 km/h vom 29.11.2007, Teil IV Schallimmissionsrechtliche Bewertung von Neuplanungen vom 25.04.2008, Anspruchsprüfung, Schallschutzmaßnahmen, Neuplanungen vom 26.04.2010 und Aktualisierung vom 22.03.2012 (Revision), Ausweisung von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 vom 03.05.2013
- Geotechnische Stellungnahme Baugrundgutachten Vorerkundung (Verfasser Ingenieurbüro für Geotechnik Prof. D. Weber GmbH Kolkwitz) vom 29.01.2007
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung inklusive artenschutzrechtlicher Maßnahmen (Teil der Begründung und des Umweltberichtes des Bebauungsplanentwurfes)
- Umweltbericht (Teil der Begründung) mit Aussagen zu folgenden Themen: **Mensch:** Lärmimmissionen aus der geplanten Straße (Verkehrslärm, Schallschutzmaßnahmen) sowie Lärmimmissionen aus der geplanten Vergrößerung des Sondergebietes Baumarkt, Lärmbelastungen infolge des Sonderlandeplatzes Finsterwalde-Schacksdorf, vorhandene Lärmvorbelastungen aus Gewerbe und Landwirtschaft, Immissionsbelastung aus Scheinwerferlicht, Kampfmittelbelastung südlich der Helenenstraße, Erholungspotenzial, verkehrsbedingte Luftschadstoffe aus vorhandenen und geplanten Straßen und landwirtschaftlicher Nutzung, **Tiere:** Avifauna, Herpetofauna (Lurche und Kriechtiere), Tagfalter,

Heuschrecken, Fischotter, dämmerungs- und nachtaktiven Insekten, Durchlässigkeit der offenen Gewässer, Lebensraumveränderung und Ersatzhabitate, ökologische Baubegleitung, **Pflanzen:** Inanspruchnahme seltener, extrem seltener und geschützter Biotope, Neuanlage von Gehölzen und Vegetationsflächen, landschaftspflegerische Maßnahmen, Aufwertung und Entwicklung von Biotopen, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Inanspruchnahme Gartenland, **Boden:** Verlust von Boden durch Versiegelung, Entsiegelungsmaßnahmen, vorhandene Auffüllungen, ev. erforderliche weitergehende Untersuchungen im Vorfeld der Baumaßnahmen, **Wasser:** Grundwasserneubildung, -stand und -fließrichtung sowie -gefährdung, offene Gewässer: Freilegung Elfriedegraben und Verrohrung Tollegraben, Flugplatzgraben, Einleitung Niederschlagswasser in den Elfriedegraben, **Luft, Klima:** Durchlüftung, Wärmespeicherung, **Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter:** vorhandene und vermutete Bodendenkmäler

2. Umweltbezogene Informationen aus Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit:

zu artenschutzrechtlichen (Reptilien, Tageschmetterlinge, europäische Vogelarten, Zauneidechse, Fischotter, Amphibien, Fledermäuse) und naturschutzrechtlichen Belangen, zum Immissionsschutz (Verkehrslärm, Schadstoffemissionen), zum Biotopschutz, zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Elfriedegraben und zur Querung der Gewässer 2. Ordnung (Flugplatzgraben, Hintermühlgraben bzw. Tollegraben), zur Gewässerunterhaltung, zur Grabenverrohrung, zur Grabenfreilegung, zur Grundwasserhaltung, zur Grundwasserneubildung, zur Niederschlagswasserversickerung, zum Grundwasserabsenkungsbereich in Folge des Tagebaus Kleinleipisch-Klettwitz, zum Grundwasserflurabstand, zum Schutzgut Boden (Versiegelung und Entsiegelung), zur Entsorgung von Abfällen, zu vorhandenen und vermuteten Bodendenkmälen, zu vorhandenen Aufschüttungen und Schadstoffuntersuchungen im Vorfeld der Baumaßnahme, zu Schadstoffeinträgen und zur Löschwasserversorgung

Während der o. g. Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zum 3. Entwurf Bebauungsplanes äußern und Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde vorbringen. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften).



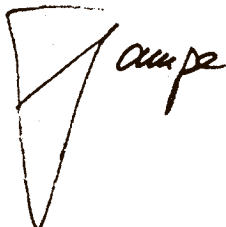
Stadt Finsterwalde Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg			
Planbereich "Osttangente"	Bearbeiter:		
	geprüft:		
	Maßstab:	1:750	
	Druckausgabe	10.12.2012	

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Finsterwalde, den 07.03.2014



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilabschnitt 1.1 Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.02.2014 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilabschnitt 1.1 Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES sowie der Begründung und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (*) beschlossen.

Die Lage des Plangebiets ist im beigefügtem Kartenausschnitt dargestellt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die vorbereitenden planerischen Voraussetzungen für die Weiterführung der Südlichen Stadtkernentlastungsstraße von Langer Damm bis zur Grenzstraße/Einmündung Ernst-von-Deliuss-Straße (Verlängerung Finspångsgatan und Rue de Montataire) und Ausweisung von Gewerbegebieten unter Einbeziehung der an die künftige Straße und an die Gewerbegebiete angrenzenden Flächen (Langer Damm, Grenzstraße etc.), entsprechend des gleichnamigen Bebauungsplanverfahrens geschaffen werden.

Die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilabschnitt 1.1 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011) einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen erfolgt in der Zeit vom 08.04.2014 bis einschließlich 09.05.2014 im Korridor des Erdgeschosses (Eingang M) des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während nachfolgender Zeiten:

montags	von 9.00 Uhr - 16.00 Uhr,
dienstags	von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr,
donnerstags	von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen(*) verfügbar:

1. Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive avifaunistischer (Vögel), chiropterologischer (Fledertiere), semiaquatisch (Fischotter) und herpetologischer (Lurche und Kriechtiere)

Beurteilung sowie dessen 1. Fortschreibung und 2. Fortschreibung (Verfasser GUP Dr. Glöss Umweltplanung Berlin) 20.07.2009 (inkl. Anlage Herr Walczak vom 13.10.2008), 16.08.2012, 18.12.2012

- Immissionsgutachten (Verfasser GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik Cottbus) Themen: Teil I Verkehrslärmschutz Anspruchsprüfung aus Neubau der Südlichen Stadtkernentlastungsstraße 28.10.2010, Teil II Geräuschkontingentierung (Gewerbelärm) 28.10.2010, Teil III Maßgeblicher Außenlärmpegel (vorhandene Lärmbelastungen aus der Straße Langer Damm) 18.11.2010, Teil III Fortschreibung Maßgeblicher Außenlärmpegel (vorhandene Lärmbelastungen aus der Straße Langer Damm) 01.10.2012, Teil IV Verkehrslärmschutz, Umbau Kreuzungsbereich Langer Damm/SSKES zum Kreisverkehr 02.10.2012
- Altlastenuntersuchung in 4 Teilen (Gewerbestandort ehemals Holzindustrie Langer Damm, ehemalige Gleistrasse und 2 Gräben südlich der Gleistrasse), 19.05.2008, 02.06.2009, 17.06.2009, 08.12.2009 (Verfasser Sachverständigenbüro Möckel Elsterwerda)
- 1. Änderung Landschaftsplan (1. Entwurf und 2. Entwurf) Juli 2011, November 2013 (Verfasser GUP Dr. Glöss Umweltplanung Berlin)
- Waldumwandelungsplan
- Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation - Bilanzierung (Teil der Begründung des Flächennutzungsplanentwurfes)
- Hydraulische Bemessung zur Niederschlagsentwässerung der Südtangente (Verfasser DELTA-PLAN Finsterwalde) März 2012
- Bauwerksplan Otterdurchlass Schacke (Verfasser DELTA-PLAN Finsterwalde) August 2011
- Umweltbericht (Teil der Begründung) mit Aussagen zu folgenden Themen: **Mensch** (Lärmimmissionen aus geplanten und vorhandenen Straße, Gewerbelärm), **Tiere** (Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Avifauna, Fischotter), **Pflanzen, Boden, Wasser** (Grundwasserneubildung, offene Gewässer: Bergheider Graben und Schacke), **Luft, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter** (Denkmal ehemaliges Kino Regina)

2. Umweltbezogene Informationen aus Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit:

zu artenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Belangen (Vögel, Lurche und Kriechtiere, Fledermäuse, Fischotter), zum Wald und zur Waldumwandlung, zum Boden (Versiegelung) und zu Bodenverunreinigungen (Altlasten), zur Gewässerbewirtschaftung (Schacke und Bergheider Graben) und zum Grundwasserstand, zur Luft, zum Klima und zur Landschaft sowie zum Immissionsschutz (Gewerbe- und Verkehrslärm)

Während der o. g. Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zum 2. Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilabschnitt 1.1 äußern und Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde vorbringen.



Stadt Finsterwalde

Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg



Darstellung Planbereich 1. Änderung Flächennutzungsplan
Teilbereich 1.1 Gewerbegebiet Langer Damm und
Weiterführung Südliche Stadtkernentlastungsstraße

Bearbeiter:	
geprüft:	
Maßstab:	1:5150
Druckausgabe	03.03.2014

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in 2 separaten Planverfahren fortgesetzt, die Beteiligung zum Teil 1.2 Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Finsterwalde, den 03.03.2014

Finsterwalde, den 03.03. 2014



Gampe
Bürgermeister

Anordnung der Bekanntmachung des Lärmaktionsplanes der Stufe 2 für die Stadt Finsterwalde

Hiermit wird angeordnet, die Veröffentlichung des Lärmaktionsplanes im Internet auf der Homepage der Stadt Finsterwalde bekannt zu machen. Ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet und die Darstellung des Plangebietes werden im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadtanzeiger“ ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt außerdem durch Bereithalten des Planes ab 21.03.2014 auf Dauer im Zimmer 138 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, während nachfolgender Zeiten:

montags	9.00 - 16.00 Uhr,
dienstags	9.00 - 17.00 Uhr,
mittwochs	9.00 - 13.00 Uhr,
donnerstags	9.00 - 17.00 Uhr,
freitags	9.00 - 12.00 Uhr.

Finsterwalde, den 03.03.2014



Gampe
Bürgermeister

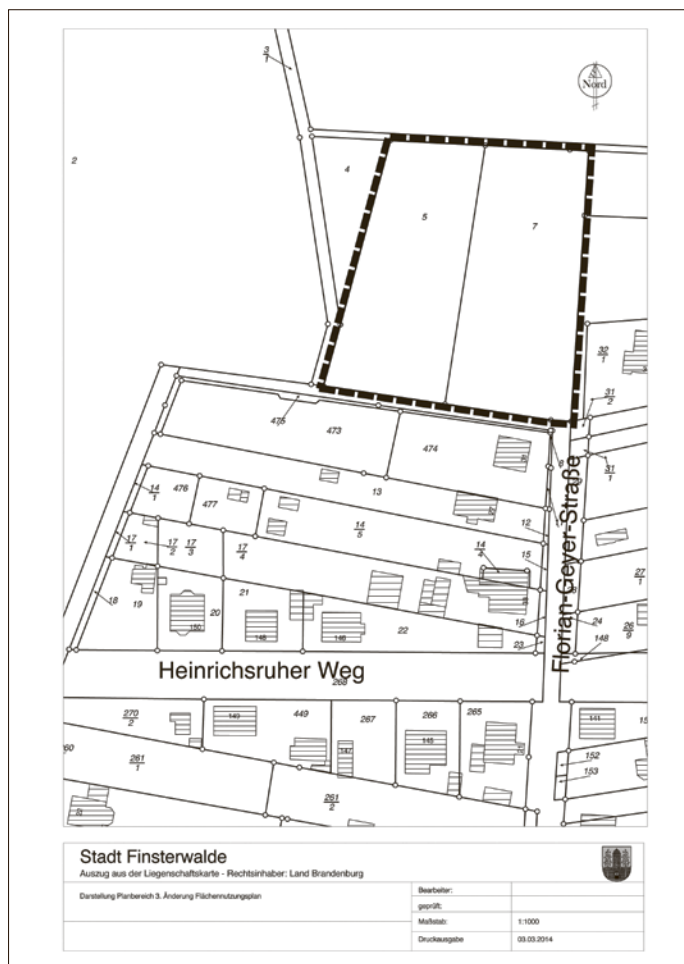
Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.02.2014 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde gefasst.

Mit der Änderung werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

Darstellung einer Wohnbaufläche straßenbegleitend nördlich der Florian-Geyer-Straße anstelle der bisher im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für Landwirtschaft.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.



Bekanntmachung des Lärmaktionsplanes Stufe 2 für die Stadt Finsterwalde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 26.02.2014 den Lärmaktionsplan der Stufe 2 als Handlungskonzept und planerische Grundlage zur Reduzierung und Vermeidung von Umgebungslärm gebilligt. Dieser kann auf der Internetseite <http://www.finsterwalde.de/index.php/bauenwohnen/stadtplanung> eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Lärmaktionsplanung im Zimmer 138, Eingang M, des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr in der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der Servicezeiten (Sprechzeiten):

montags	9.00 - 16.00 Uhr,
dienstags	9.00 - 17.00 Uhr,
mittwochs	9.00 - 13.00 Uhr,
donnerstags	9.00 - 17.00 Uhr und
freitags	9.00 - 12.00 Uhr.



Öffentliche Bekanntmachung

Über eine öffentliche Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I/91 S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I/06 S. 74, 86) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. 08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044).

Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde hat gegenüber Herrn Albert Heiss, Neunkircher Str. 81, 66113 Saarbrücken folgende Abgabenbescheide erlassen:

Abgabenbescheid 2013 vom 11.03.2014, Kassenzeichen: 00013435-0000

Abgabenbescheid 2014 vom 11.03.2014, Kassenzeichen: 00013435-0000

Die Abgabenbescheide werden öffentlich zugestellt. Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die zuzustellenden Abgabenbescheide können innerhalb der Servicezeiten der Stadtverwaltung Finsterwalde im Fachbereich Finanzwirtschaft/Steuern, Zimmer 113, Schloßstraße 7 - 8, 03238 Finsterwalde zwei Wochen nach Aushang dieser Bekanntmachung eingesehen werden.

Gampe
Bürgermeister

Durchführung des Wochen- und Weihnachtsmarktes gemäß §§ 67 - 69 der Gewerbeordnung (GewO)

Die Stadt Finsterwalde, Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung, beabsichtigt, ab dem 03.09.2014 und für die zukünftigen 3 Jahre den Wochen- und Weihnachtsmarkt zusammen durch einen Dritten betreiben zu lassen. Es ist vorgesehen, dass sowohl der Wochen- als auch der Weihnachtsmarkt durch den gleichen Betreiber durchgeführt werden soll. Sowohl der Wochen- als auch der Weihnachtsmarkt sollen als festgesetzte Veranstaltung gem. §§ 67 - 69 GewO betrieben werden.

Interessenten, die am Teilnehmerwettbewerb teilnehmen möchten, sollten ihr Interesse bei der Stadt Finsterwalde, Abt. öSO, Schloßstr. 7 - 8 in 03238 Finsterwalde bis zum 04.04.2014 schriftlich anzuzeigen.

Stellmach

Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung

Finsterwalde, den 03.03.2014

Gampe
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde „Finsterwalder Stadtanzeiger“

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.finsterwalde.de>; E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Franziska Dorn (fd), Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- Satz, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan, Tel.: (0 35 35) 4 89-0, Fax (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion (0 35 35) 4 89-1 55

Gesamtauflage: 10.161

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.